

## **Kurzgeschichte des § 175 StGB**

### **123 Jahre § 175 StGB**

1871:

Einführung des § 175 StGB:

Verbot von homosexuellen Handlungen und der Sodomie (darunter wurde nur der Analverkehr erfasst).

01.09.1935:

Neufassung des § 175 StGB durch die Nazis:

Verbot aller homosexueller Handlungen (bis hin zum "lüsternen Blick")

07. Juli 1940: Erlass Himmlers:

Alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner "verführt" haben, sind nach ihrer gerichtlich angeordneten Strafverbüßung in "Vorbeugehaft" zu nehmen (= Konzentrationslager).

15. November 1941, Geheimerlass Hitlers:

Für Angehörige der SS und Polizei tritt an die Stelle der §§ 175 und 175a des Reichstrafgesetzbuches folgende Strafbestimmung:

"Ein Angehöriger der SS und Polizei, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit dem Tode bestraft..."

1949:

In der Bundesrepublik Deutschland wird die NS- Fassung von 1935; in der DDR die entschärfte Fassung von 1871 übernommen

1968 (DDR- Reform):

Aufhebung des § 175, Einführung des § 151:

Verbot homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen.

1969 (1. BRD- Reform):

Aufhebung des "Totalverbots" von Homosexualität,

Schutzalter für Homosexuelle: 21 Jahre; für Mädchen: 14 Jahre\*

1973 (2. BRD- Reform):

Schutzalter für Homosexuelle: 18 Jahre; für Mädchen: 14 Jahre\*

\*(sog "Jungfrauenparagraph": § 182 StGB "Verführung":

Wer ein Mädchen (über 14 J und) unter 16 Jahren dazu verführt, mit ihm Beischlaf zu vollziehen, wird.....bestraft.

...Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat)

1990:

Der § 175 gilt nach der Wiedervereinigung nur auf dem Gebiet der ehemaligen BRD

10. Juni 1994:

Streichung des § 175 StGB

Einführung eines einheitlichen Schutzalters von 16 Jahren im neuen § 182 StGB "Sexueller Missbrauch von Jugendlichen"